



**BERLINER EFFEKTEGESELLSCHAFT**  

---

**AKTIENGESELLSCHAFT**

**Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung  
2005**

**Berliner Effektengesellschaft AG, Berlin**  
**WKN 522 130**  
**ISIN DE0005221303**

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

am **Donnerstag, 23. Juni 2005, um 10.00 Uhr**  
findet im

**Ludwig Erhard Haus**  
**Fasanenstraße 85**  
**10623 Berlin**

unsere **ordentliche Hauptversammlung** statt,  
zu der wir Sie einladen.



1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Berliner Effktengesellschaft AG und des Konzernabschlusses (bestehend aus Konzernbilanz, Konzerngewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Segmentberichterstattung, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel) zum 31. Dezember 2004, des Lageberichtes der Gesellschaft und des Konzerns sowie des Berichtes des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2004.**

Die genannten Unterlagen können im Internet unter [www.effktengesellschaft.de](http://www.effktengesellschaft.de) sowie in den Geschäftsräumen am Sitz der Berliner Effktengesellschaft AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Ferner werden sie am Tag der Hauptversammlung in den Versammlungsräumen ausliegen.

2. **Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2004 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

3. **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2004 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. **Nachwahl zum Aufsichtsrat**

Herr Dr. Günter Rexrodt ist am 19. August 2004 verstorben.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates richtet sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Jörg Franke, dessen Amtszeit als Mitglied des Vorstands der Berliner



Effektengesellschaft AG am 31.01.2006 endet, ab dem 01.02.2006 für die restliche Dauer der Amtszeit des verstorbenen Mitglieds des Aufsichtsrates, Dr. Günter Rexrodt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Dr. Jörg Franke ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates RTS Realtime Systems (Deutschland) AG, Frankfurt am Main
- Vorsitzender des Börsenrats der Börse Berlin-Bremen, Berlin und Bremen
- stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Berliner Börse AG, Berlin
- Mitglied des Vorstands des Bundesverbandes der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen, Berlin und Frankfurt am Main
- Mitglied des Beirates der Industrie und Handelsunion, Dr. Wolfgang Boettger GmbH und Co. KG, Berlin

### 5. **Anpassung der bedingten Kapitalia I und III, Aufhebung des bedingten Kapitals II, Satzungsänderung**

- a) Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15.06.1999 zu Punkt 9 der Tagesordnung wurde der Vorstand ermächtigt, bis zum 31.12.2002 einmalig oder mehrmals mit Zustimmung des Aufsichtsrates Optionsrechte auf Aktien an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen auszugeben. Zur Absicherung der Bezugsrechte beschloss die Hauptversammlung vom 15.06.1999 mit Ergänzung vom 16.06.2003 die Schaffung eines bedingten Kapitals I in Höhe von Euro 1.728.000,00. Bis zum 31.12.2002 wurden den Berechtigten insgesamt 600.000 Optionen angeboten. Gegenwärtig bestehen noch 348.000 Optionsrechte, die jeweils zum Kauf einer Stückaktie der Gesellschaft, die einem Anteil am Grundkapital in Höhe von € 1,00 entspricht, berechtigen. Ziel der Beschluss-



fassung ist es, das bedingte Kapital I entsprechend dem Umfang der noch bestehenden Optionen anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

*§ 5 Abs. (1) der Satzung wird aufgehoben und erhält folgenden neuen Wortlaut:*

*(1) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um € 348.000,00, eingeteilt in 348.000 Stückaktien (Inhaberaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I zur Ermöglichung der Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten, die die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Juni 1999 ausgegeben hat, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn desjenigen Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.*

- b) Durch weiteren Beschluss der Hauptversammlung vom 15.06.1999 zu Punkt 10 der Tagesordnung wurde der Vorstand ermächtigt, bis zum 31.12.2002 mit Zustimmung des Aufsichtsrates Optionsscheine ohne Schuldverschreibungen auf Aktien der Gesellschaft an die Aktionäre auszugeben. Zur Absicherung der Bezugsrechte beschloss die Hauptversammlung die Schaffung eines bedingten Kapitals II. Aufgrund der Ermächtigung wurden 13.080.000 Optionsrechte emittiert, wobei jeweils 20 Optionsrechte zum Bezug einer Aktie berechtigten. Aufgrund Ausübung von 10.556.040 Optionsrechten wurden insgesamt 527.802 Aktien mit einem rech-



nerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 aus dem bedingten Kapital II ausgegeben. Nicht ausgeübte Optionsrechte sind verfallen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

*§ 5 Absatz (2) der Satzung wird ersatzlos aufgehoben.*

- c) Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28.06.2002 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates an Mitglieder der Geschäftsführung sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen bis zum 31.12.2005 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende verzinsliche Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechte ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen („Mitarbeiteroptionen“) zu begeben bzw. zu gewähren. Zur Sicherung des Wandlungs- bzw. Bezugsrechtes beschloss die Hauptversammlung vom 28.06.2002 mit Ergänzung vom 16.06.2003 die Schaffung eines bedingten Kapitals III in Höhe von € 1.728.000,00. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen insgesamt 777.600 Mitarbeiteroptionen aus diesem Programm. Im Hinblick auf die Beschlussfassung zu Punkt 6 der Tagesordnung soll die von der Hauptversammlung vom 28.06.2002 mit Ergänzung vom 16.06.2003 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes und Aufsichtsrates zur Ausgabe von bis zu 1.728.000 Optionsrechten in dem Umfang aufgehoben werden, in dem von ihr bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht wurde. Ferner soll das bedingte Kapital III entsprechend dem Umfang der bestehenden Optionen angepasst werden.



Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

*§ 5 Abs. (3) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:*

(3) Das Grundkapital ist um bis zu € 777.600 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2005 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

6. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Schuldverschreibungen an Mitglieder der Geschäftsführung sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, Schaffung eines neuen bedingten Kapitals sowie Änderung der Satzung**

Mit der vorgeschlagenen Beschlussfassung soll der Vorstand ermächtigt werden, auch künftig Mitarbeiteroptionen zu begeben. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates an Mitglieder der Geschäftsführung sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend: die „Berechtigten“) bis zum 22. Juni 2007 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende verzinsliche Wandelschuldverschreibungen und/oder



Bezugsrechte ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen (nachfolgend: „Mitarbeiteroptionen“) mit einer Laufzeit von längstens fünf Jahren und mit einem Wandlungs- bzw. Bezugsrecht auf bis zu 500.000 neue Inhaberstückaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Anleihe- bzw. Bezugsbedingungen zu begeben bzw. zu gewähren. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Mitarbeiteroptionen sind den Berechtigten zur Umsetzung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Gesellschaft anzubieten.

### (1) Bezugsberechtigung, Aufteilung der Bezugsrechte

Es ist beabsichtigt, dass bis zu 60 % der Mitarbeiteroptionen auf Mitglieder der Geschäftsführungen der Berliner Effektengesellschaft AG und verbundener Gesellschaften und bis zu 40 % auf Arbeitnehmer der Berliner Effektengesellschaft AG und verbundener Unternehmen entfallen sollen. Fällt ein Berechtigter gleichzeitig unter mehrere der genannten Personenkreise, erhält er zur Vermeidung einer Doppelvergütung nur für eine Tätigkeit Mitarbeiteroptionen. Der Kreis der Bezugsberechtigten und der Umfang des Rechtes, Mitarbeiteroptionen zu erwerben, werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates und, soweit Mitglieder des Vorstandes betroffen sind, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

### (2) Bezugsrecht, bedingtes Kapital

Jede Mitarbeiteroption berechtigt zum Bezug einer neuen Inhaberstückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00 je Aktie. Die neuen Aktien werden aus dem von der Hauptversammlung am 23. Juni 2005 zu beschließenden bedingten Kapital zur Verfügung gestellt.





### (3) Ausgabepreis und Erfolgsziele

Die Ausübung des Wandlungs-/Bezugsrechtes ist gegen Zahlung des Bezugspreises möglich, der für jede zu beziehende Aktie dem Aktienkurs der Gesellschaft bei Zuteilung der Bezugsrechte entspricht. Maßgeblicher Aktienkurs ist der Durchschnittskurs (arithmetisches Mittel der Schlusskurse der Aktien an der Wertpapierbörse Berlin-Bremen) innerhalb einer Referenzperiode von zehn Börsentagen vor dem Beschluss des Vorstandes (im Fall der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: des Aufsichtsrates) über die jeweilige Zuteilung zuzüglich eines Aufschlages von 6 % für jedes Jahr nach Zuteilung als Erfolgsziel. Der Bezugspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung des Vorstandes der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates angepasst, wenn die Gesellschaft bis zur Ausübung des Bezugsrechtes bzw. des Wandlungsrechtes ihr Kapital erhöht, herabsetzt oder die Einteilung ihres Grundkapitals ändert. Mit der Anpassung soll sichergestellt werden, dass auch nach Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs ein proportional gleichwertiger Ausübungspreis für die neuen Aktien der Gesellschaft zu zahlen ist.

### (4) Wartefristen, Ausübungszeiträume

Die Mitarbeiteroptionen können erstmalig zwei Jahre nach ihrer Ausgabe bzw. Gewährung von den Berechtigten ausgeübt werden. Bei der Ausübung der Rechte aus den Mitarbeiteroptionen sind die Bestimmungen des Insiderrechtes aufgrund des Wertpapierhandelsgesetzes zu beachten.

### (5) Übertragbarkeit

Die Mitarbeiteroptionen sind – abgesehen



vom Erbfall – nicht übertragbar, veräußerbar, pfändbar oder anderweitig wirtschaftlich verwertbar. Der Abschluss von Geschäften, die wirtschaftlich eine Verwertung darstellen, hat den Verfall der Bezugsrechte zur Folge. Die Mitarbeiteroptionen erlöschen, wenn ein Berechtigter zum Zeitpunkt der Ausübung nicht mehr in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit der Berliner Effektengesellschaft AG oder einem mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen steht. Für Sonderfälle des Ausscheidens Berechtigter, insbesondere den Todesfall, können Sonderregelungen geschaffen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und die weiteren Bedingungen der Mitarbeiteroptionen – einschließlich der Bedingungen der Wandel-/ Optionsschuldverschreibungen bzw. der Optionsbedingungen für die Bezugsrechte ohne Schuldverschreibungen – festzulegen; hiervon abweichend entscheidet für die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat.

b) Satzungsänderung

§ 5 der Satzung wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(3) Das Grundkapital ist um bis zu € 500.000,00 bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft bis zum 22. Juni 2007 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.“

7. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ausschluss**



### **des Bezugsrechtes der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft, Ermächtigung des Vorstandes zur Einziehung erworbener eigener Aktien**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG folgendes zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 22. Dezember 2006 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes erfolgen. Im Falle des Erwerbes über die Börse darf der Erwerbspreis den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Berliner Effektengesellschaft AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen im Amtlichen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Schlusskurs im Amtlichen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten.

Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen und für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung wird am 23. Juni 2005 wirksam und ersetzt die in der Hauptversammlung vom 22. Juni 2004 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen



Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

- b) Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Voraussetzung ist insoweit, dass die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft mit derselben Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Falle darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die nach a) erworbenen eigenen Aktien auch dann außerhalb der Börse zu veräußern, wenn die unter b) genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sofern die Veräußerung zum Zwecke erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.
- d) Die Ermächtigungen zur Veräußerung auch außerhalb der Börse können gemäß b) und c) ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.
- e) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die nach a) erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptver-



sammlung über die Ausnutzung dieser Ermächtigung berichten.

### 8. **Änderung von § 14 Absatz (3) der Satzung (Einberufung der Hauptversammlung) und § 15 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung)**

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht unter anderem eine Änderung der gesetzlichen Regelungen über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an Hauptversammlungen vor. Kern der Neuregelung ist der Wegfall des Erfordernisses, Aktien vor der Versammlung zu hinterlegen. Nach Inkrafttreten des UMAG wird zur Legitimation von Inhaberaktionären der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut (Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) ausreichen. Der Nachweis hat sich auf einen Stichtag, den so genannten record date, zu beziehen. Nach der Neuregelung kann die Satzung zudem vorsehen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden müssen. Außerdem enthält das UMAG spezielle Vorschriften zur Fristberechnung, auch für die Einberufung der Hauptversammlung.

Die Regelungen des UMAG werden voraussichtlich zum 1. November 2005 und damit bereits vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung in Kraft treten. Es soll daher schon in dieser Hauptversammlung die Voraussetzung geschaffen werden, die Satzung an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Der Vorstand wird jedoch die Satzungsänderungen erst nach Inkrafttreten des UMAG zum Handelsregister anmelden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

a) § 14 Absatz (3) der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

*(3) Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen*



*Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt gemacht werden.*

b) § 15 der Satzung, der die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung regelt, wird insgesamt aufgehoben und erhält folgenden neuen Wortlaut:

### *§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung*

*(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.*

*(2) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in deutscher oder englischer Sprache in Textform erbracht werden und sich auf den vierzehnten Tag vor der Hauptversammlung beziehen.*

*(3) Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Hauptversammlung auch mittels elektronischer oder anderer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.*

*(4) Fällt der letzte Tag der Anmeldung oder der Tag, auf den sich der Nachweis des Aktienbesitzes beziehen muss, auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz der Gesellschaft, so tritt der letzte diesem Tag vorhergehende Werktag an die Stelle des nach vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Tages. Der Sonnabend gilt nicht als Werktag im Sinne dieses § 15.“*

Der Vorstand wird angewiesen, die vorgenannten Satzungsänderungen erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn das UMAG mit den einleitend



beschriebenen Regelungen über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Berechnung der Einberufungsfrist in Kraft getreten ist.

### 9. Ergänzung von § 16 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung) um einen Absatz (3)

Der Regierungsentwurf des UMAG sieht zudem eine Änderung der Vorschriften über den Ablauf der Hauptversammlung vor. Demnach kann der Versammlungsleiter in der Satzung zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre ermächtigt werden. Um für derartige Maßnahmen eine klare Grundlage in der Satzung zu schaffen und eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung in angemessener Zeit zu ermöglichen, soll bereits in dieser Hauptversammlung eine Ergänzung der Satzung um eine solche Ermächtigung des Versammlungsleiters beschlossen werden. Der Vorstand wird jedoch die Satzungsänderung erst nach Inkrafttreten des UMAG zum Handelsregister anmelden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 16 der Satzung, der den Vorsitz in der Hauptversammlung regelt, wird wie folgt um einen neuen Absatz (3) ergänzt:

*(3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.*

Der Vorstand wird angewiesen, diese Satzungsänderung erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn das UMAG mit den einleitend beschriebenen Regelungen zur Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre in Kraft getreten ist.



### 10. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

PwC Deutsche Revision  
Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Lise-Meitner-Straße 1,  
10589 Berlin

zum Abschlussprüfer der Berliner Effektengesellschaft  
AG und des Berliner Effektengesellschaft AG-Konzerns  
für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.





### Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung am 23. Juni 2005

1. Zu Gliederungspunkt 6 der Tagesordnung (Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Schuldverschreibungen an Mitglieder der Geschäftsführung sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, Schaffung eines neuen bedingten Kapitals sowie Änderung der Satzung) erstatten wir folgenden Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechtes:

Die Ausgabe von Mitarbeiteroptionen aus bedingtem Kapital an Mitarbeiter eines Unternehmens ist inzwischen auch bei deutschen Unternehmen ein gängiger Bestandteil der Vergütung der Mitarbeiter geworden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gesellschaft mit anderen Unternehmen im Wettbewerb um qualifizierte und engagierte Mitarbeiter steht, die den Erfolg der Gesellschaft in erheblichem Maße gestalten. Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Beschlussfassung über ein bedingtes Kapital ist aus Sicht des Vorstands erforderlich, um auch künftig für qualifizierte und engagierte Mitarbeiter attraktiv zu bleiben. Durch die Gewährung von Aktienoptionen wird den Mitarbeitern eine Vergütung gewährt und ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, der sich an der Kurssteigerung der Aktie der Gesellschaft bemisst.

Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung zu Tagesordnungspunkt 6 sieht vor, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu ermächtigen, ein weiteres Aktienoptionsprogramm mit einem Volumen von 500.000 Optionsrechten aufzulegen. Der vorgeschlagene Umfang des Aktienoptionsprogramms bewegt sich zusammen mit den aus den bereits bestehenden Optionsprogrammen ausgegebenen Bezugsrechten innerhalb des gesetzlichen zulässigen Rahmens von 10 % des bei Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals.

Die Optionsrechte können erst nach einer Sperrfrist



von zwei Jahren nach Zuteilung der Optionen ausgeübt werden. Einer Verwässerung des Kapitals der Gesellschaft durch Ausübung der Optionsrechte ist dadurch entgegengewirkt, dass der Ausgabebetrag (Bezugspreis) der neuen Aktien dem Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie entspricht, der innerhalb einer Referenzperiode von 10 Tagen vor Beschlussfassung über Zuteilung an der Wertpapierbörse Berlin-Bremen festgestellt wurde, zuzüglich eines Aufschlages von 6 % für jedes Jahr nach Zuteilung als Erfolgsziel. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass den Berechtigten Vorteile aus der Ausübung von Optionsrechten nur in dem Maß zufließen, in dem sich seit Einräumung des Optionsrechtes der Aktienkurs der Gesellschaft erhöht hat. Die Optionsrechte sind schließlich mit einem besonderen Verwässerungsschutz bei sämtlichen Kapitalmaßnahmen ausgestattet, der dazu führt, dass der Basispreis der Option um den durchschnittlichen Kurswert des entsprechenden Bezugsrechtes der Aktionäre ermäßigt wird.

2. Zu Gliederungspunkt 7 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft, Ermächtigung des Vorstandes zur Einziehung erworbener eigener Aktien) hat der Vorstand gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechtes erstattet:

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, eigene Aktien bis zu einer Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben.

Bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot steht es jedem Aktionär frei zu entscheiden, ob und wie viel Aktien er der Gesellschaft zum Kauf anbieten möchte. Übersteigt die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien die Höchstmenge der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, erfolgt eine quotale Aufteilung. Hierbei soll die Möglichkeit bestehen, Angebote bis maximal 100 Aktien bevorrech-



tigt anzunehmen, um gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Bei einem Erwerb über die Börse darf der Erwerbspreis den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen im Amtlichen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes darf der Angebotspreis den Schlusskurs am dritten Börsentag vor dem Tag der Ankündigung des Angebotes ebenfalls um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder ein öffentliches Angebot wieder veräußert oder eingezogen werden.

Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Ermächtigung aber auch vor, dass die erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können, sofern in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Verkaufspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und damit eine Verwässerung des Kurses vermieden wird. Hierdurch soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern Aktien zum Kauf anzubieten. Die Ermächtigung versetzt den Vorstand zugleich in die Lage, das Eigenkapital der Gesellschaft unter Wahrung der Belange der Aktionäre flexibel an die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse anzupassen und kurzfristig auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen darf in diesem Falle die Gesamtzahl der Aktien, die unter Einbeziehung bestehender



Ermächtigungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft außerdem, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Akquisitionswährung verwenden zu können. Der zunehmende Wettbewerb erfordert diese Art von Gegenleistung und ermöglicht es dem Vorstand, schnell und flexibel zu reagieren.

Darüber hinaus wird der Vorstand aufgrund der Ermächtigung in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien zum Teil oder insgesamt einzuziehen, ohne dass es hierzu eines erneuten Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

### **Anträge von Aktionären**

Der Vorstand ist nach §§ 125 ff. des Aktiengesetzes zur Veröffentlichung etwaiger Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nur dann verpflichtet, wenn diese ihre Aktionärsenschaft rechtzeitig nachweisen. Sie sind ausschließlich zu richten an die

Berliner Effektengesellschaft AG  
Kurfürstendamm 119  
10711 Berlin

Telefax: 030 - 890 21-134 oder  
E-Mail: [chughes@effektengesellschaft.de](mailto:chughes@effektengesellschaft.de)

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die bis spätestens zum Ablauf des 9. Juni 2005 unter diesen Adressen eingegangen sind, werden wir im Internet unter [www.effektengesellschaft.de](http://www.effektengesellschaft.de) veröffentlichen.

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.



### **Teilnahme an der Hauptversammlung und Hinterlegung der Aktien**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nach § 15 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am

**17. Juni 2005 bei unserer**

**Gesellschaftskasse, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin,**

bei einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder dem nachstehend genannten Kreditinstitut während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

**Consors Capital Bank AG,  
Kurfürstendamm 119,  
10711 Berlin.**

Der Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle wird dadurch genügt, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Im Falle der Hinterlegung von Aktien bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am

**20. Juni 2005 bei unserer**

**Gesellschaftskasse, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin,**

während der üblichen Geschäftsstunden einzureichen:

**Berliner Effektengesellschaft AG  
(Gesellschaftskasse),  
Kurfürstendamm 119,  
10711 Berlin.**

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, durch den Aktionär gewählte Person ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch Frau Petra Mangelsen, die das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausübt, vertreten zu lassen. Die vorbenannte Stimmrechtsvertreterin ist Mitar-



beiterin des Berliner Effektengesellschaft AG-Konzerns. Die Aktionäre, die der vorgenannten, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterin eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollten die Aktien möglichst frühzeitig bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt und eine Eintrittskarte bestellt werden. Üblicherweise werden die Aktionäre hierbei von ihren jeweiligen Depotbanken unterstützt.

Soweit die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin bevollmächtigt wird, müssen dieser in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechtes erteilt werden. Ohne diese Weisungen kann die Vollmacht nicht ausgeübt werden. Die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die entsprechenden Vollmachts-/Weisungsvordrucke können telefonisch, schriftlich, per Telefax oder E-Mail angefordert werden unter:

Berliner Effektengesellschaft AG  
Investor Relations  
Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin  
Telefon: 030 - 890 21-145  
Telefax: 030 - 890 21-134  
E-Mail: [chughes@effektengesellschaft.de](mailto:chughes@effektengesellschaft.de)

oder im Internet unter [www.effektengesellschaft.de](http://www.effektengesellschaft.de), Menüpunkt „Investor Relations/Hauptversammlung“ heruntergeladen werden. Das ausgefüllte und unterschriebene Vollmachts-/Weisungsformular ist im Original zusammen mit einer Kopie der Eintrittskarte an die Berliner Effektengesellschaft AG unter der oben angegebenen Postanschrift zu übersenden. Später als am 22. Juni 2005 eingehende Vollmachten/Weisungen können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Anträge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

Berliner Effektengesellschaft AG  
Catherine Hughes  
Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin  
Telefax: 030-890 21-134



## TEILNAHME

Rechtzeitig unter dieser Adresse bzw. Telefaxnummer eingegangene Gegenanträge werden, wenn sie zugänglich zu machen sind, unter [www.effektengesellschaft.de](http://www.effektengesellschaft.de), Menüpunkt „Investor Relations/Hauptversammlung“ unverzüglich veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden bei der Zugänglichmachung nicht berücksichtigt.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) mit Datum vom 12. Mai 2005 veröffentlicht.

Berlin, im Mai 2005

Der Vorstand



## Berliner Effektengesellschaft AG, Berlin

WKN 522 130  
ISIN DE0005221303

### Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Berliner Effektengesellschaft AG am 23. Juni 2005 und zur Stimmrechtsvertretung

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung benötigen Sie eine Eintrittskarte, die Sie bei Ihrer Depotbank anfordern müssen. Dabei ist die in der Einladung zur Hauptversammlung angegebene Hinterlegungsfrist (17. Juni 2005) zu beachten. Damit Sie Ihre Eintrittskarte rechtzeitig erhalten, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei Ihrer Depotbank eingehen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Verwahrung von Aktien in mehreren Depots für jedes eine separate Eintrittskarte von Ihnen angefordert werden muss, auch wenn die Depots bei einer Bank geführt werden.

Mit der Eintrittskarte können Sie:

1. persönlich oder ein von Ihnen Bevollmächtigter an der Hauptversammlung teilnehmen oder
2. der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterin schriftlich (per Post) Vollmacht und Weisungen erteilen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes der Hauptversammlung und einer ordnungsgemäßen Stimmrechtsausübung bitten wir Sie um Beachtung nachfolgender Hinweise:

1. **Persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung durch Sie oder einen Bevollmächtigten/Anmeldung im Ludwig Erhard Haus**

Falls Sie persönlich oder durch einen von Ihnen schriftlich Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, legen Sie oder Ihr Bevollmächtigter bitte die Eintrittskarte am Schalter „Aktionäre“ vor. Im Falle der Bevollmächtigung füllen Sie zuvor die beiliegende Vollmacht aus und übergeben den Abschnitt Ihrem Vertreter. An der Anmeldung werden Ihnen oder Ihrem Vertreter im Austausch gegen die Eintrittskarte die Stimmkarten ausgehändigt, mit denen die Abstimmung durchgeführt wird. Zur vollständigen Präsenzfeststellung bitten wir Sie bzw. Ihren Bevollmächtigten, alle in Ihrem/seinem Besitz befindlichen Eintrittskarten vorzulegen.

Die Versammlungsräume sind ab 9.30 Uhr geöffnet.





## 2. Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin

Wenn Sie nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten und keinen Dritten zur persönlichen Teilnahme bevollmächtigt haben, bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung durch eine Mitarbeiterin unserer Gesellschaft an. Die Gesellschaft hat zur einzelvertretungsberechtigten Stimmrechtsvertreterin Frau Petra Mangelsen benannt, die Mitarbeiterin des Berliner Effektengesellschaft AG-Konzerns ist. Die Stimmrechtsvertreterin ist durch Ihre Vollmacht nur insoweit zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit Sie eine ausdrückliche Weisung zu Gegenständen der Tagesordnung erteilt haben. Die Stimmrechtsvertreterin ist verpflichtet, über die einzelnen Tagesordnungspunkte nach Ihren Weisungen abzustimmen.

Für die schriftliche Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin verwenden Sie bitte das Vollmachts-/Weisungsformular. Es steht unter [www.oeffektengesellschaft.de](http://www.oeffektengesellschaft.de) unter dem Menüpunkt „Investor Relations/Hauptversammlung“ als Download zur Verfügung oder kann telefonisch, schriftlich, per Telefax oder E-Mail angefordert werden unter:

Berliner Effektengesellschaft AG  
Investor Relations  
Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin  
Telefon: 030 - 890 21-145  
Telefax: 030 - 890 21-134  
E-Mail: [chughes@oeffektengesellschaft.de](mailto:chughes@oeffektengesellschaft.de)

Füllen Sie das Formular mit Ihren Weisungen aus, und vergessen Sie bitte nicht, es unbedingt vor Absendung an uns zu unterzeichnen. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular sowie eine Kopie Ihrer Eintrittskarte senden Sie bitte per Post bis spätestens Dienstag, 22. Juni 2005 eingehend, an folgende Adresse:

Berliner Effektengesellschaft AG  
Investor Relations  
Kurfürstendamm 119  
10711 Berlin

Bitte beachten Sie, dass für jede Ihnen vorliegende Eintrittskarte eine separate Vollmacht und Weisung zu erteilen ist.



### 3. Gegenanträge von Aktionären

Mitteilungspflichtige Anträge von Aktionären (Gegenanträge) werden wir im Internet unter [www.effektengesellschaft.de](http://www.effektengesellschaft.de) veröffentlichen. Möchten Sie sich den angekündigten Gegenanträgen anschließen und eine entsprechende Weisung erteilen, stimmen Sie bei den Tagesordnungspunkten, auf die sich die Anträge beziehen, mit „Nein“. Sollte es zu einer weiteren Abstimmung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten kommen, können Sie über die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin nicht an dieser Abstimmung teilnehmen.

### 4. Rechtliche Hinweise

Bei Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterin:

- (1) Die Eintrittskarte berechtigt auch nach Erteilung einer Vollmacht an die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung. Die persönliche Anmeldung durch den Aktionär oder einen bevollmächtigten Dritten an der Anmeldung im Ludwig Erhard Haus zur Hauptversammlung am 23. Juni 2005 gilt als Widerruf der an die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin erteilten Vollmacht und Weisungen.
- (2) Haben Sie der Stimmrechtsvertreterin der Berliner Effektengesellschaft AG zwar Vollmacht, aber keine Weisungen erteilt, kann die Stimmrechtsvertreterin Sie in der Hauptversammlung nicht vertreten.
- (3) Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterin wird deren Name in das Teilnehmerverzeichnis zur Hauptversammlung aufgenommen. Eine Offenlegung Ihres Namens erfolgt nicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie über die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin nicht an der Abstimmung über Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung, in der Hauptversammlung gestellte Gegenanträge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge, teilnehmen können.



## ANFAHRT

Ludwig Erhard Haus  
Fasanenstraße 85  
10623 Berlin

Telefon: 030-315100  
Telefax: 030-31510166

### Parkplätze:

Tiefgarage im Ludwig Erhard Haus, Einfahrt Fasanenstraße  
Parkhaus Uhland-, Kant-, Fasanenstraße, Einfahrt Fasanen- und Uhlandstraße  
Parkplatz Theater des Westens, Einfahrt Hardenberg- und Kantstraße

### S-Bahn:

Zoologischer Garten (S3, S5, S7, S9, S75)

### U-Bahn:

Zoologischer Garten (U2, U9), Kurfürstendamm (U9, U15)

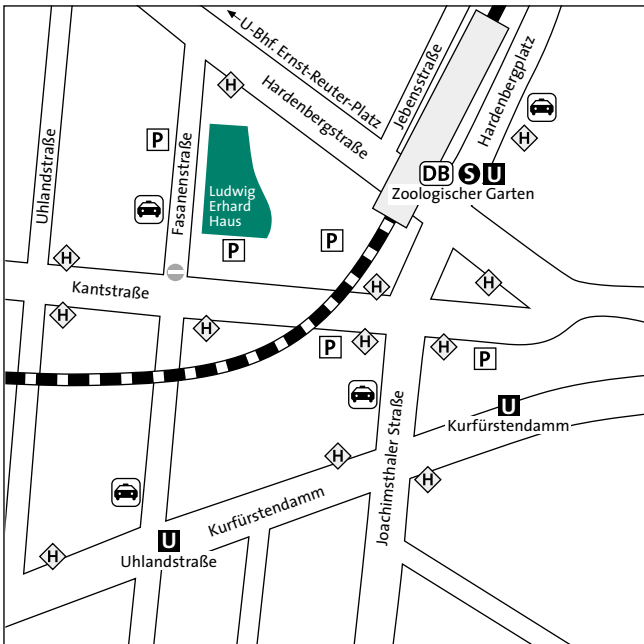
### Bus:

X9, X34, 100, 109, 110, 119, 129, 145, 146, 149, 200, 219, 204, 245, 249

### Regionalexpreß:

Zoologischer Garten (RE 1, RE 2, RE 3, RE 4, RE 5, RB 13)

Fahrplanänderungen vorbehalten



**U** U-Bahnhof

**H** Haltestelle

**S** S-Bahnhof

**P** Parkhaus

**DB** Fern- und Regionalbahnhof

**Taxi**





BERLINER EFFEKTINGESELLSCHAFT  
AKTIENGESELLSCHAFT

---

Kurfürstendamm 119  
10711 Berlin  
Telefon: 030-89021100  
Telefax: 030-89021199

Internet: [www.effektengesellschaft.de](http://www.effektengesellschaft.de)  
E-Mail:  
[info@effektengesellschaft.de](mailto:info@effektengesellschaft.de)